

ANLAGE: 12 NISSAN
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ANS
 Stand: 20.04.2007

Fahrzeughersteller : NISSAN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 0
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/6 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| ANS D | ANS PCD139.7 | ohne | 110 | | 920 | 2450 | 11/00 |
| ANS D D | ANS PCD139.7 | ohne | 110 | | 920 | 2450 | 03/07 |
| ANS D M | ANS PCD139.7 | ohne | 110 | | 920 | 2450 | 11/00 |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad
 Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJX2
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 130 Nm

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PATROL**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|---------------|--------------------|---|
| 260 | F301 | 84 -85 | 235/65R17 104 | 24K | Ni.f.Ausf. B11 in der ABE; 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 54F; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | 24K; 365 | |
| | | | 265/60R17 108 | 24K; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | 24C; 24D; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | 24C; 24D; 362; 54A | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PATROL / DATSUN**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|---------------|--------------------|---|
| K 160 | C085 | 70 -89 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |
| K 260 | D886 | 70 -88 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |
| K 260 | D886/1 | 70 -88 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |

ANLAGE: 12 NISSAN
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ANS
 Stand: 20.04.2007

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PATROL / DATSUN**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|---------------|--------------------|---|
| W 160 | C218 | 70 -89 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |
| W 260 | D887 | 70 -88 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |
| W 260 | D887/1 | 70 -88 | 235/65R17 104 | XA5 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XA5; 362 | |
| | | | 265/60R17 108 | XA5; 362 | |
| | | | 275/55R17 109 | XA5; 362 | |
| | | | 275/60R17 110 | XA5; 362; 54A | |
| | | | 285/60R17 111 | XA5; 362; 54A | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PATROL GR**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|---------------|--------------------|--|
| Y60A | F070 | 84 -125 | 245/65R17 107 | | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 24K; 51A; 54F; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 265/60R17 108 | | |
| | | | 275/60R17 110 | | |
| | | | 285/60R17 111 | | |
| Y61 | e6*95/54*0051 | 95 -118 | 255/60R17 106 | XAQ; 54A | Allradantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 265/65R17 112 | XAQ | |
| | | | 275/55R17 109 | XAQ; 54A | |
| | | | 275/60R17 110 | XAQ | |
| | | | 285/60R17 111 | XAQ | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PICKUP**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|---------------|----------------------------|---|
| MD21 | E082 | 53 -74 | 235/65R17 104 | 24N; 24O | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XAA; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 265/60R17 108 | XAA; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 275/55R17 109 | XAA; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 275/60R17 110 | XAA; XA8; XA9; 24N; 24O | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN TERRANO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|---------------|----------------------------|---|
| VHYD 21 | EBE | 73 -109 | 235/65R17 104 | XAB; 24N; 24O | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 54F; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| WBYD 21 | EBE | | 255/60R17 106 | XAB; 24N; 24O | |
| WD21 | E736 | | 265/60R17 108 | XAB; 24N; 24O | |
| WHYD 21 | EBE | | 275/55R17 109 | XAB; 24N; 24O | |
| WYD 21 | EBE | | 275/60R17 110 | XAA; XA8; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 285/60R17 111 | XAA; XA8; XA9; 24N; 24O | |

ANLAGE: 12 NISSAN
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ANS
 Stand: 20.04.2007

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN TERRANO II**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|---------------|--------------------|--|
| R20 | e9*93/81*0015*.. | 85-113 | 235/65R17 104 | | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XAC; 24N; 24O | |
| | | | 265/60R17 108 | XAC; 24N; 24O | |
| | | | 275/55R17 109 | XAC; XAD; 24N; 24O | |
| | | | 275/60R17 110 | XAC; XAD; 24N; 24O | |

Verkaufsbezeichnung: **TERRANO II ww. MAVERICK**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|-------|---------------|--------------------|--|
| R20 | G436 | 73-91 | 235/65R17 104 | | 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744 |
| | | | 255/60R17 106 | XAC; 24N; 24O | |
| | | | 265/60R17 108 | XAC; 24N; 24O | |
| | | | 275/55R17 109 | XAC; XAD; 24N; 24O | |
| | | | 275/60R17 110 | XAC; XAD; 24N; 24O | |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

- FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24O) An den vorderen Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 365) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebebewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- XA5) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 sind zusätzliche Anbauteile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XA8) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XA9) Die äußeren Ecken des serienmäßigen Frontspoilers sind unter einem Winkel von 45° und einer Länge von ca. 40-50mm abzuschneiden.
- XAA) Das in den Radlauf hineinragende innere Abchlußblech muß vor der Verschraubung mit dem Kotflügel um 90 Grad nach Außen umgebogen werden. Der Kunststoffspritzschutz muß in diesem Bereich bis unterhalb der ersten Befestigungsschraube abgeschnitten werden. (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 31x10,50R15)
- XAB) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 31x10,50R15 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- XAC) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination die Radläufe in folgender Weise nachgearbeitet werden:
- Einschneiden der Schmutzfänger
 - Abschleifen der hinter dem Rad befindlichen Kotflüglecke und Eindrücken des Innenkotflügels mittels Heißluft

c) Ausschneiden der Frontschürze

d) Umlegen der hinteren Radlaufkante im Bereich vom 45 Grad um die Radmitte

XAD) Diese Rad-Reifenkombination ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/75R15 bzw. 235/70R16.

XAQ) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 235/80R16 sind zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an der Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.